

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
der Ocynkownia Śląsk Sp. z o.o.
gültig ab 02.11.2020

1. Allgemeine Informationen
2. Bedingungen und technische Anforderungen
3. Pflichten der Vertragsparteien, /Lieferant, Abnehmer/.
4. Anlieferungen, Abnahmen, Fertigungstermine.
5. Zahlungsbedingungen
6. Gewährleistung, Reklamation, Haftung
7. Transport, Lagerung, Verpackung
8. Sonstige Regelungen

§ 1

Allgemeine Informationen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge /Aufträge/ über Verzinken von Werkstücken aus Stahl, die von Ocynkownia Śląsk Sp. z o.o. – nachfolgend als OS bezeichnet – durchgeführt sind.
2. Alle Aufträge sind nach der schriftlichen Bestätigung durch den Auftraggeber und OS abgewickelt.
3. OS führt alle Feuerverzinkungsarbeiten nach PN EN ISO 1461 durch.
4. Die Verzinkung von Verbindungselementen mit Schleuderverfahren wird durch OS nach der Norm PN EN ISO 10684 durchgeführt.
5. Besondere Wünsche der Kunden, die über diese Normen hinausgehen, bedürfen einer detaillierten Absprache und Vereinbarung der Bedingungen zur Durchführung des Auftrags und zur Abnahme der Beschichtung.
6. OS verfügt über ein integriertes System der Qualitätssicherung gemäß ISO 9001.

§ 2

Bedingungen und technische Anforderungen

1. Die maximalen Ausmaße der zu verzinkenden Werkstücken unter Berücksichtigung von Ein-Tauchung-Verfahren, dürfen folgende Maße nicht überschreiten:
 - 1) im Standort Chrzanów: 16,3 x 1,95 x 2,85 m /L x B x H/. Maximalgewicht eines Werkstückes: bis 7,5 t.
 - 2) im Standort Kluczbork: 12 x 2,85 x 3,1 m /L x B x H/. Maximalgewicht eines Werkstückes: bis 15 t.
 - 3) im Standort Częstochowa 14 x 1,4 x 3,2 m /L x B x H/. Maximalgewicht eines Werkstückes: bis 2 t.
 - 4) im Standort Świdnica (Niedrigtemperaturverzinkung): 4,7 x 1,2 x 2,1 m /L x B x H/. Maximalgewicht eines Werkstückes: bis 2 t.
 - 5) im Standort Świdnica (Hochtemperaturverzinkung 560°C): 2,5 x 0,75 x 1,5 m /L x B x H/. Maximalgewicht eines Werkstückes: bis 1 t.
2. Von der Oberfläche des Werkstückes vor der Übergabe zur Verzinkung sollen Walzfehler, Zunder, Abplatzstellen, rauhe Kanten, Altfarbe, Öl, Emulsionen, usw. entfernt werden.
3. Die Schweissnähte sollten mit dem MIG – MAG – Schweißverfahren ausgeführt werden. Bei Schweißelektrodeverfahren soll die Schweißschlacke sorgfältig entfernt werden.
4. Werkstücke sollen dieselben Eigenschaften in Bezug auf die Stahlsorte und Wandstärke aufweisen.
5. Die Qualität der Zinkschicht hängt von der chemischen Stahlzusammensetzung ab. Der Siliziumgehalt soll unter 0,03 % oder zwischen 0,15 % bis 0,24 % liegen. Stahlwerkstoffe nach anderen Normen oder mit anderen Eigenschaften als Stahl S 235 JRG 2 (früher als St3S oder St3SX bezeichnet) bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen OS-Benachrichtigung.
6. Werkstücke, besonders mit Versteifungsrippen, Spalten oder Kastenteilen bedürfen Entlüftungs-, Zufluß- und Abflußöffnungen sowie der Öffnungen zum Aufhängen. Die Art der Anbringung von Öffnungen, sowie deren Durchmesser sind in den technischen Schulungsmaterialien von OS enthalten.
7. Die Werkstücke dürfen keine Kleinslitze oder Spalten aufweisen. Die Schweißnähte sollen geschlossen sein.
8. Die Überfaltungsoberflächen mit Dichtnähten bedürfen Entlüftungsöffnungen. Im Gegenfall kann es zur Verformungen oder sogar zur Zerstörung von Werkstücken kommen.
9. Die Verzinkung von Rohren ohne Öffnungen bzw. Ösen zum Aufhängen ist nur dann möglich, wenn die Öffnungen bzw. Ösen angebracht werden.
10. Im Falle der Anlieferung von Werkstücken, die oben genannten Anforderungen nicht gerecht werden, wird OS darüber den Auftraggeber unverzüglich informieren und in Abstimmung mit ihm, die notwendigen Nebenarbeiten durchzuführen und Zuschläge dafür in Rechnung stellen. Zu solchen Nebenarbeiten zählen insbesondere das Entfernen von Altfarbe, Entzinkung, Entfernung von Öl, Fett, das Strahlen, nachträgliches Anbringen von Verzinkungsöffnungen, Abrichten, sowie mehrmaliges Tauchen von Werkstücken /Doppeltauchung/.

11. Der Auftraggeber wird OS unverzüglich über vorkommende Gewinde, Öffnungen und dicht angepassten Oberflächen an Werkstücken informieren, um entsprechende Maßnahmen zur Absicherung und Verzinkung von Werkstoffen ergreifen zu können.
12. Bei Verzinkung von tragenden Stahlbauteilen gemäß DAST- Richtlinie 022 ist der Auftraggeber verpflichtet, OS über diese Anforderungen zu informieren und nötige Unterlagen/Formulare zuzustellen.
13. Bei der Verzinkung mit Schleuderverfahren weisen die Flachteile eine Tendenz auf, zusammenzukleben.
14. Die Oberflächen sollten nach dem Schneiden mit der Flammen-, Laser- oder Plasmamethode geschliffen und ihre Kanten abgerundet werden.

§ 3

Pflichten der Vertragsparteien

1. Der Auftraggeber hat OS ausschließlich zum Feuerverzinken geeignete und feuerverzinkungsgerechte Konstruktionen übergeben, diese dann nach Verzinkung abzunehmen und fristgemäß zu bezahlen.
2. OS hat die Verzinkungsleistung gemäß der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen durchzuführen.

§ 4

Anlieferungen

1. Anlieferung und Abnahme erfolgen mit dem Kraftfahrzeugtransport.
2. Die geplanten Anlieferungen werden mit Verkaufsmitarbeitern abgestimmt und schriftlich per e-Mail oder per Fax bestätigt.
3. Die Öffnungszeiten von OS sind auf der Internetseite www.ocynkownia.pl angegeben.
4. Die Anlieferung von Werkstücken soll zum Abladen mithilfe von Krananlage oder Gabelstapler indem man die Holzunterlagen anwendet, geeignet sein. Kleinteile sollen in Behältern oder auf Paletten angeliefert werden.
5. Sollten bei der Anlieferung die oben genannten Bedingungen nicht eingehalten werden, wird OS verpflichtet, einen Zuschlag für sog. "aufwendige Abladung," von 200,- PLN netto für jede zusätzliche Abladungsstunde zu berechnen.
6. Der Auftraggeber hat alle Werkstücke, die er OS zur Bearbeitung übergibt, mit einem Lieferschein anzuliefern, der eine Beschreibung des Werkstücks und Angaben zu seinem Stückzahl und Gewicht enthält. OS trägt keine Verantwortung für Quantitätsmängel, wenn der Lieferschein durch den Auftraggeber nicht zugestellt wird.
7. OS wiegt die angelieferten Werkstücke auf eigenen Waagen. Sollen die Gewichtsunterschiede zwischen dem Auftraggeber und OS auftreten, gilt als maßgebend das Gewicht von OS.
8. OS behält sich vor, die Mengen und Art der gelieferten Werkstücke stichprobenartig zu prüfen und es im „Warenannahmeschein“ zu bestätigen.

§ 5

Abnahmen

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die verzinkten Werkstücke unverzüglich in einem von der Verkaufsabteilung festgesetzten Termin abzuholen.
2. Die Abholung kann nach Vorlage einer Abholungsvollmacht, die für bestimmte Person ausgestellt ist, erfolgen. Die Abholungsvollmacht kann per Fax oder Mail an OS zugeschickt werden.
3. Soll die Abnahme vom Auftraggeber spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen in dem von OS angezeigten Termin nicht erfolgen, gilt es, dass der Auftraggeber in Verzug geraten ist und kann dadurch nach Ablauf von 14 Kalendertagen mit Lagerungskosten von 1 % des Auftragswertes je einen Verzugstag belastet werden. Der Auftraggeber darf einen anderen Abholungstermin vereinbaren, dann wird der Verzug ab neugesetztem Datum berechnet.

§ 6

Fertigungstermine

1. Soll der Liefertermin als bindend nicht schriftlich abgestimmt werden, ist OS verpflichtet, die Werkstücke innerhalb von 10 Arbeitstagen ab der Anlieferung zu verzinken.
2. Der Liefertermin gilt als eingehalten, wenn die Werkstücke abgeholt wurden oder als abholbereit dem Auftraggeber von OS angemeldet worden sind.
3. Ist die Einhaltung des Liefertermins wegen der höheren Gewalt oder sonstigen schwer vorhersehbaren Gründen nicht möglich, ist OS verpflichtet den Auftraggeber darüber zu informieren und mit ihm einen neuen Liefertermin abzustimmen.
4. Der Auftraggeber ist zum Auftragsrücktritt berechtigt, wenn die OS mit der Erfüllung vertraglicher Pflichten in Verzug geraten ist oder aus anderen Gründen, die im Abs. 3 genannt sind.

§ 7

Zahlungsbedingungen

1. Der Verzinkungspreis wird pro 1 kg angegeben. Das in Rechnung gestellte Gewicht ergibt sich aus der Vergrößerung des Gewichts um die in Prozenten angegebene theoretische Zinkaufnahme gemäß § 4 („Anlieferungen“) Abs.7.
2. Der Mindestwert der Rechnung beträgt 200 zł netto.
3. Der Preis beinhaltet die Ent- sowie Beladung mit einem Kran oder Gabelstapler, mit Ausnahme des § 4 („Anlieferungen“) Abs. 5. Der Preis beinhaltet keine Sonderverpackung, Transportkosten (es sei denn im Angebot steht anders vereinbart), sowie die Versicherung, Umsatzsteuer und auch keine zusätzlichen Kosten, die im Pkt. 10 im § „Bedingungen und technische Anforderungen“ genannt sind.
4. Der Verzinkungspreis ist ein Vereinbarungspreis. Die OS behält sich vor, den vereinbarten Preis zu korrigieren im Falle wenn Art, Menge, Gewicht und Material aus dem die Werkstücke hergestellt sind, von den durch den Auftraggeber angegebenen Daten in der Auftragsbestätigung bzw. Auftragsnahmeschein spürbar abweichen.
5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den in Rechnung gestellten Betrag fristgerecht unabhängig von eventuellen Reklamationen zu zahlen.
6. Die Zahlung ist entweder zu Gunsten der von OS angegebenen Bankverbindung oder an der Kasse bis zu dem Betrag von 15.000 PLN bar zu zahlen, sowie auch per Kreditkarte, Debitkarte oder durch mobiles BLIK - Zahlungssystem, soweit der jeweilige Standort der OS über einen entsprechenden Kartenlesegerät bzw. Zahlungsterminal verfügt.
7. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die vorbehaltlose Gutschrift auf dem Bankkonto oder bei der Kasse von OS maßgeblich. Die Bankspesen oder sonstige Abzüge, die mit der Geldüberweisung verbunden sind, werden durch den Auftraggeber bezahlt.
8. Bei Zahlungsverzögerungen werden von OS gesetzliche Zinsen berechnet.
9. OS steht ein Recht zu, das Forderungslimit zu bestimmen, dessen Überschreitung mit dem Vertragsrücktritt wirkt.
10. Die Forderungen von OS werden versichert. In Bezug darauf stellt der Auftraggeber seine Finanzunterlagen sowie andere Daten zum Abschluss des Versicherungsvertrages zur Verfügung. Soll die Forderungsversicherung abgesagt werden, stellen die Parteien eine gesonderte Form der Forderungsabsicherung fest (z.B. Wechsel, Bürgschaft, usw.).
11. OS behält sich vor, die zum Verzinken anvertrauten Werkstücke zu behalten, bis zur Begleichung der OS zustehenden Forderungen.

§ 8

Gewährleistung, Reklamation, Haftung

1. Die Gewährleistungsfrist wird jedesmal von OS und Auftraggeber abgestimmt. Falls es keine ausdrücklichen Vereinbarungen dazu gibt, gilt eine Gewährleistungsfrist von 24 Monaten.
2. Die Gewährleistungsfrist fängt mit dem Abholungsdatum der feuerverzinkten Werkstücke an.
3. Die nach dem Feuerverzinken vorgenommene Konstruktionsänderungen an Werkstücken führen zum Erlöschen der Gewährleistungsrechte. Dies gilt auch für das Strahlen der Werkstücke vor der Beschichtung.
4. Der Weißrost sowie die Verfärbung der Zinkschicht stellen keine Grundlage zur Reklamation dar.
5. Im Falle der verzinkten Werkstücken, insbesondere im Hochtemperaturverfahren mit Schleudereinrichtung, unterliegen keiner Reklamation die Verfärbungen der Zinkschicht, die infolge des Kontakts des Werkstücks mit Flussmittel- und Ascherückständen entstanden sind.
6. Nachträgliche konstruktionsartige Änderungen an den verzinkten Werkstücken und eine Änderung der Art ihrer Verwendung (Arbeitsbedingungen der Stahlelemente) im Vergleich zur ursprünglichen Vereinbarungen führen zum Erlöschen der Gewährleistungsrechte.
7. Im Falle der verdeckten Fehler, die erst während der Bearbeitung oder Vorbehandlung entdeckt wurden, ist der Auftraggeber verpflichtet den Mitarbeitern von OS unverzüglich die Werkstücke zur Untersuchung zur Verfügung zu stellen.
8. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die entdeckten Fehler unverzüglich an OS schriftlich anzumelden, sonst verliert er das Recht auf die Gewährleistung.
9. Als Fehler gilt auch unvollständige Werkstückzahl nach der Abnahme von OS.
10. OS ist zur unverzüglichen Reklamationsabwicklung verpflichtet.
11. Soll das Reklamationsverfahren auf schwer zu lösende Hindernisse stoßen, die vor allem auf höhere Gewalt oder sonstige unvorsehbare Gründe zurückzuführen sind, und trotz der gebotenen Sorgfalt wird der im Abs. 9 abgestimmte Termin verlängert und zwischen beiden Seiten ausdrücklich vereinbart.
12. Die Gewährleistung betrifft keine Mängel an Werkstücken, die von OS bearbeitet wurden, und sind erst nach der Feuerverzinkung infolge von mechanischer, chemischer oder elektrolytischer Auswirkungen entstanden, und zwar vor allem durch:
 - 1) Schäden während des Transports, der Beladung, Entladung sowie Lagerung und Montagearbeiten, die durch den Auftraggeber geführt sind;
 - 2) Schäden, die infolge der Anwendung von ungeeigneter Belastung entstanden sind;

- 3) Schäden an der Zinkschicht, die durch die nachträgliche Einbringung von anderer Beschichtung durch Drittfirmen entstanden sind.
13. Die Gewährleistung gilt auch nicht für die Schäden, die durch extrem lange Lagerung bei OS erfolgt sind.
14. Der Anspruch auf einen Schadenersatz für alle Schäden, die in den vorliegenden Geschäftsbedingungen nicht genannt wurden, ist bis zu 5% des Auftragswertes begrenzt.

§ 9

Transport, Lagerung, Verpackung

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Transport von Werkstücken auf einem geschlossenen Transportmittel mit Plane bzw. Abdeckung durchzuführen, um die Werkstücke vor ungünstigen Außenbedingungen wie Feuchte, Straßenschmutz und Salz zu schützen.
2. Die feuerverzinkte Werkstücke hat der Auftraggeber trocken und luftig aufzubewahren.
3. Der Auftraggeber wird keine Zwischenplatten aus nassem Holz verwenden. Die Holzspuren an Werkstücken sind nicht reklamationsfähig.
4. Die feuerverzinkten Werkstücke bedürfen keiner speziellen Verpackung.
5. Bei Tourendienstleistungen trägt OS die Verantwortung für die Werkstücke von ihrer Beladung bis zum Entladen an einer vom Auftraggeber angezeigten Stelle.

§ 10

Sonstige Regelungen

1. OS haftet nicht für Verformungen oder Rissen an Werkstücken, die infolge von Spannungen in der Badtemperatur von ca. 450°C entstanden sind. OS trägt auch keine Verantwortung für Abweichungen in Bezug auf die Abmaße und Anpassung der Werkstücke.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, eventuelle Sprengstoffe oder brennbare Stoffe vollständig zu entfernen, wenn das von ihm gelieferte Werkstück diese aufweist. Sonst trägt der Auftraggeber die Verantwortung für Schäden, die durch sein Unterlassen entstehen können.